

Korrektur

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 26 vom 17.11.2015 (6. Jahrgang) wurde die Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt veröffentlicht.

In der Bekanntmachung hat der Fehlerteufel zugeschlagen.

Nachfolgend die korrigierte

Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt als Satzung beschlossen und die Begründung mit dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB gebilligt (Beschluss-Nr. 2014-02/020). Mit Bescheid vom 16.10.2015 hat das Landratsamt Landkreis Saalekreis die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ der Gemeinde Farnstädt ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 2 zu den üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Farnstädt, 16.11.2015

Mylich

Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

Siegel